

# Westungarisch

gattungen und der Preisskala nach Nummern nicht unbedingt im Klaren sein müssen, erfordert die Berechnung Bleistift und Papier und eine nicht alltägliche Versiertheit in der Arithmetik. Fühlt er sich aber stark genug, alle diese Hindernisse zu nehmen, dann taucht die allerwichtigste Frage auf: nach welchem Grundpreis sind die erwähnten perzentuellen Zuschläge zu berechnen? Die Verordnung sagt es ganz „klar“: nach den Höchstpreisbeschränkten Materialien auf Grund der Höchstpreise, für sonstige Materialien auf Grund der Einkaufspreise, denen die Arbeitslöhne hinzuzurechnen sind. Man möge uns aber gefälligst den Mann zeigen, der nicht vom Bau ist und uns sagen kann, für welche Materialien Höchstpreise gelten und welche diese Höchstpreise sind, was der Einkaufspreis der anderen Materialien beträgt und wie viel an Arbeitslöhnen gezahlt wurde. Den Verkäufer kann man ja durchaus nicht zwingen, seine Einkaufspreise und Arbeitslöhne dem erstbesten Kunden an die Nase zu binden und hiedurch alle seine Geschäftsgeheimnisse preiszugeben. Diese kleine Blütenlese dürfte wohl genügen, um unsere Behauptung zu rechtfertigen, daß die Verordnungen an Undeutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Heute wissen wir, daß Schuhe sehr teuer sind, nach dem 10. April, an welchem Tage die Gültigkeit der Verordnungen beginnt, werden schlaue Verkäufer uns vielleicht das Gegenteil zu beweisen imstande sein.“

Dem „Bester Lloyd“ gehen aus Fachkreisen der Schuhwarenbranche folgende Erläuterungen zu: Die Verordnungen setzen für Schuhe *keine* fixen Höchstpreise fest, weil das mit Rücksicht auf die verschiedenen Sorten und Qualitäten unmöglich erscheint. Die Verordnungen schützen dennoch die Interessen des Publikums, indem sie bestimmen, welche Preise der Schuhfabrikant, der Schuhmacher, beziehungsweise der Schuhhändler fordern dürfen. Die Verordnungen belegen genau, auf welche Weise die für die Schuherzeugung verwendeten Materialien, der Arbeitslohn, ferner der in prozentuellen Sätzen festgestellte Nutzen des Schuhfabrikanten und Händlers, beziehungsweise des unmittelbar für die Zwecke des Konsums arbeitenden Kleingewerbetreibenden zu berechnen sind. Was nun die Ermäßigung der gegenwärtigen übermäßig hohen Schuhpreise betrifft, muß zwischen den Schuhwaren verschiedenen Ursprunges ein Unterschied gemacht werden. Es gibt heimische Schuhfabriken, die über eigene Detailverkaufsgeschäfte verfügen. Da diese Fabriken auch bisher mit einem normalen Fabrikations- und Detailverkaufsnutzen kalkuliert haben, werden ihre Schuhe auch infolge der Verordnungen wohl kaum sich billiger stellen. Es gibt jedoch auch heimische Schuhfabriken, die über keine Detailgeschäfte verfügen. Diese haben ihre Schuhe zu Normalpreisen an Schuhhändler verkauft, konnten aber nicht verhindern, daß die Ware eventuell im Wege des Kettenhandels erst durch sechs bis acht Hände an den Konsumenten gelangte, oft zum doppelten, ja sogar zum dreifachen Herstellungspreis. Ähnlich war die Lage hinsichtlich der Schuhe ausländischer Fabrikanten, die hier keine eigenen Filialen besaßen. Auch diese Schuhe kamen erst im Wege des komplizierten Kettenhandels an die Käufer. Die auffälligste Preisermäßigung muß jedoch bei den Maßschuhen der Kleingewerbetreibenden eintreten, den hier gab es gar keine Grenze für die Preisforderung und es kam daher vor, daß der Schuhmacher auch 150 bis 200 Kronen für ein Paar Schuhe forderte. Von nun muß er genau Aufschluß darüber erteilen, was ihm das Material und der Arbeitslohn kosten, das Material aber darf er nur zu Maximalpreisen anrechnen, bei nicht maximierten Lederarten nur zum Marktpreis. Auch bei Maßschuhen sind sehr genaue prozentuelle Sätze für die Deckung der Regie und des Nutzens vorgeesehen. Der Preis besserer Fabrikschuhe wird sich auf Grund der heutigen Verordnungen auf 50 bis 70 Kronen stellen, von Maßschuhen aber die bei Kleingewerbetreibenden in besserer Qualität hergestellt werden, auf 60 bis 80 Kronen. Zu bemerken ist jedoch, daß vorläufig der Verkauf alter Bestände noch zu entsprechendem höheren Preisen gestattet bleibt. Es wird drei bis vier Monate brauchen, bis die Fabriken die auf Grund der heutigen Verordnungen kalkulierten Schuhwaren werden herstellen können. Bei Maßschuhen und Reparaturen dagegen wird ab 10. April eine zumindest dreißig- bis vierzigprozentige Preisermäßigung erfolgen, das

\* Die Feststellung der Schuhpreise. Wie gemeldet, veröffentlichte das Amtsblatt drei Verordnungen betreffend die Regelung des Schuhverkehrs. Das „N. B. J.“ bemerkt hierzu ganz richtig: Die Verordnungen bezwecken offenbar die Feststellung der Preise für Schuhwaren, doch anstatt dieses Ziel zu erreichen, werden sie eine heillose Konfusion hervorrufen und sowohl dem Erzeuger wie dem Verkäufer und Käufer eine Unzahl von Unannehmlichkeiten bereiten und den Behörden viel überflüssige Arbeit machen. Die Bestimmungen sind so kompliziert und verzweigen sich in so viele Details, daß sich kaum jemand finden dürfte, der in diesem Labyrinth Bescheid weiß und man füglich einen Preis auf die Frage ausschreiben könnte, wie viel nach dem Zusammentreten der Verordnungen ein Paar Schuhe kosten werden. Es ist ja möglich, daß ein tüchtiger Fachmann, der sich der Mühe eines eingehenden Studiums der Verordnungen unterzogen hat, irgendwie einen Betrag herausbringen wird, der den Intentionen der Verordnungen entspricht, da aber die Verordnungen nicht für Fachleute, sondern für das große Publikum gemacht worden sind, ist es kaum begreiflich, weshalb man diese Sache nicht mit mehr Klarheit ins Werk gesetzt habe. Wenn ein Laie einen Schuhladen betritt und sich um den Preis von einem Paar Schuhen erkundigt, so muß er, wenn er dem Verkäufer nicht ohne weiteres vertrauen will, alle drei Verordnungen bei der Hand haben — er kann sie doch unmöglich im Kopfe behalten — und konstatieren, ob die diversen Zuschläge, und zwar Regiezuschlag, des Erzeugers, Erzeugergewinn und Händlerzuschlag je nach Gattung und Größennummer richtig berechnet worden sind. Abschließend kann der Herr oder Frau X mit dem Begriff der Schuh